

Satzung des Radsport-Bezirk Trier



Trier, 20. Januar 2014

Im

**Bund Deutscher Radfahrer,
Radsport-Verband Rheinland und
des Sportbund Rheinland**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des RBT	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Finanzierung	4
§ 8 Organe des RBT	4
§ 9 Mitgliederversammlung (MV)	4
§ 10 Abstimmungen/Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	6
§ 12a Kassenprüfung	6
§ 13 RBT- Jugend	6
§ 14 Wahlen	7
§ 15 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	7
§ 16 Gerichtsbarkeit	7
§ 17 Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 18 Ordnungen	7
§ 19 Auflösung des RBT	8
§ 20 Inkrafttreten	8
Anhang (Vereine des RBT Stand 20.01.2014)	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Radsport-Bezirk Trier (RBT)

Der RBT ist die Vereinigung der Radsportvereine (siehe Anhang Seite 8) im ehemaligen Regierungsbezirk Trier mit Sitz in Trier. Der RBT ist eine Unterorganisation im Radsport-Verband Rheinland (RVR). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der RBT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

- Zweck des RBT ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich Jugendpflege.
- Der RBT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des RBT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RBT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der RBT ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des RBT ist jede/r radsporttreibende Verein/Abteilung im ehemaligen Regierungsbezirk Trier, soweit sie Mitglied im RVR sind.
- Der/die radsporttreibende Verein/Abteilung muss mindestens 10 im RVR gemeldete Mitglieder haben.
- Das Mitglied ist voll beitragspflichtig im laufenden Kalenderjahr
- Personen, die sich um den RBT besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung (MV) mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder des RBT können alle Bezirkseinrichtungen benutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- Die Vereine des RBT sind gehalten, keine Mitglieder zu führen, die nicht dem RVR gemeldet sind.
- Ändert sich der Ansprechpartner zum RBT, ist dies zeitnah zu melden.
- Die Satzung, Ordnungen nach § 18 dieser Satzung (z.B. Sport-, Geschäfts- oder Finanzordnung) und Wettkampfbestimmungen sowie die auf der MV des RBT gefassten Beschlüsse sind zu befolgen.
- Die Beitragsverpflichtungen sind innerhalb des Kalenderjahres zu erfüllen. Die Gebührenordnung des RVR bleibt unberührt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins/der Abteilung
- durch Ausscheiden aus dem RVR
- durch Ausschluss (siehe Gerichtsbarkeit)

Die Auflösung des Vereins und der Austritt haben schriftlich über den RVR zu erfolgen. (Gemäß Satzung des RVR. Der RVR informiert daraufhin den RBT.)

§ 7 Finanzierung

Der RBT finanziert sich durch Umlagebeträge der Vereine und durch Mittel der Sportbünde. Die MV legt die Umlagebeiträge der Vereine und den Haushaltsplan fest.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen bzw. Umlagen befreit.

§ 8 Organe des RBT

Organe des RBT sind:

- die Mitgliederversammlung (Delegierte der Vereine),
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

Die Aufnahme in Organe des RBT setzt eine Mitgliedschaft im RBT voraus. Die RBT- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des RBT ist die MV, die aus den Organen des RBT besteht. Zur Teilnahme an der MV sind die Mitgliedsvereine bzw. ihre Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstandes des RBT entsprechend § 12 dieser Satzung berechtigt.

Die ordentliche MV findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einberufung erfolgt in Textform (Amtliche BDR-Mitteilung, sowie E-Mail oder Brief) durch den geschäftsführenden Vorstand an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Einberufung muss mindestens 28 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Etwaige Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder/Vereine beschlussfähig.

§ 10 Abstimmungen/Aufgaben der MV

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit einfacher Mehrheit verlangt wird.

Beschlüsse/Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst bzw. geändert. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge können in der MV mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten angenommen werden.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand des RBT eingegangen und in der Einladung zur MV mitgeteilt worden sind.

Stimmenverteilung

- Die Vereine erhalten für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.
- Das Stimmrecht eines Vereins/Abteilung kann auf einen anderen Verein übertragen werden. Ein Verein darf nur einen anderen Verein vertreten. Die Stimmübertragung ist der MV schriftlich vorzulegen.
- Vorstandsmitglieder des RBT haben eine Stimme und können zusätzlich ihren Verein vertreten.
- Ehrenmitglieder haben eine Stimme.

MV hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Schatzmeisters und geschäftsführenden Vorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschluss/Feststellung und Änderung der Ordnung/en
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderung und Auflösung des RBT
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des RBT es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei Vereinen des RBT (schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe) verlangt wird. Für die außerordentliche MV gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche MV.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/m 1. Vorsitzende/n
- der/m 2. Vorsitzende/n
- der/m Geschäftsführer/in
- der/m Schatzmeister/in

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterte Vorstand:

- der/m Fachwart/in für Rennsport
- der/m Fachwart/in für Breitensport
- der/m Fachwart/in für Mountainbike
- der/m Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
- der/m Fachwart/in für Trial Sport
- der/m Jugendleiter/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den RBT gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum RBT wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des RBT. Er hat in allen technischen Fragen des RBT-Geschehens die Fachwarte der einzelnen Sparten des Radsports zu hören. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12a Kassenprüfung /-prüfer

- Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.
- Die MV wählt die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- Dem Vorstand dürfen die Kassenprüfer nicht angehören.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse. Sie haben einen schriftlichen Bericht über die Prüfung abzugeben.
- Die Kassenprüfung muss mindestens 8 Kalendertage vor der MV stattfinden.

§ 13 RBT- Jugend

Die RBT - Jugend ist die Jugendorganisation des RBT. Sie wird vom Jugendleiter/in geleitet.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und deren Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Kassenprüfer gewählt ist. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus oder besteht Bedarf nach weiteren Vorstandsmitgliedern (z. B. Fachwarten), kann der geschäftsführende Vorstand andere Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zum nächsten Wahltermin zu kommissarischen Vorstandsmitgliedern ernennen.

In den **geraden** Kalenderjahren werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister
- der übrige (erweiterte) Vorstand und die Kassenprüfer

in den **ungeraden** Kalenderjahren:

- der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Gerichtsbarkeit

Im Falle von Vereinen, die gegen die Satzung verstoßen, kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereins wie folgt verfahren:

- Verweis in schriftlicher Form
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen innerhalb des RBT
- Vorschlag des Ausschlusses aus dem RVR
- Ehrengericht – es gelten die Bestimmungen des RVR

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der MV, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls erhält der Geschäftsführer.

§ 18 Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die bei der nächsten turnusmäßigen MV bestätigt werden müssen.

Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des RBT

Die Auflösung des RBT kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des RBT fällt das gesamte Vermögen den Mitgliedsvereinen (siehe Anhang Seite 8) des RBT (im Verhältnis der zuletzt bekannten Mitgliederzahl) zu; unter der Bedingung, dass dort die Verwendung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Radsport-Bezirk Trier am 20.01.2014 beschlossen worden und genehmigt worden.

Für die Richtigkeit: Trier, 20.01.2014

Richard Lotter
1. Vorsitzender

Dietrich Sieren
2. Vorsitzender

Anhang

Vereine der RBT mit Stand 20.01.2014

SV Vecunda Bekond e.V. - 54340 Bekond, Moselstr. 41 a
Radsportfreunde Bitburg e.V. - 54634 Bitburg, Albachstr. 18
Vulkanbiker Daun e.V. - 54552 Mehren, Auf dem Hof 12
RSC 89 Erden e.V. - 54492 Erden, Hauptstr. 72
RC Bike Mandern e.V. - 54429 Mandern, Ober dem Bann 4
SV Monzelfeld 1921 e.V. - 54472 Monzelfeld, Kueserwies 9
RSC Schneifel Prüm e.V. - 54595 Prüm, Auf dem Burgstück 4
RV Frei Weg Serrig - 54455 Serrig, Vorm Würzberg 4
Sportfreunde Hochwald Thalfang e.V. - 54424 Thalfang, Postfach 1138
VFL Traben Trarbach 1861 e.V. - 56841 Traben-Trarbach, Neue Rathausstraße 18
Fahrvergnügen Trier e.V. - 54292 Trier, Georg Schmitt Platz 1
RV Germania Zewen 05 e.V. - 54298 Igel, Secundinier Str. 15
RV Schwalbe Trier 1932 e.V. - 54331 Oberbillig, Lerchenweg 20
RSC Wincheringen 1983 e.V. - 54329 Konz, Trierer Str. 36
Eifel-Mosel-Cup e.V. - 54516 Wittlich, Geschwister-Scholl-Str. 8
RSC Stahlroß Wittlich 1980 e.V. - 54516 Wittlich, Kalkturmstr. 33